

Amtsblatt

Nr. 14

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

B-Plan Nr. 19 "Paradies", 4. Änderung	328
B-Plan Nr. 54 "Hauptstraße - Mitte", 5. Änderung	330
Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport am 18.04.2023	332
Sitzung des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses am 17.04.2023	333

Stadt Bad Sachsa

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bad Sachsa vom 13.12.2011	334
1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Sachsa vom 19.11.2011	335

Gemeinde Hattorf am Harz

Entwidmung einer Straßenteilfläche der Schulstraße nach Verkauf und Umwidmung einer Straßenteilfläche "Schulstraße" in " Bahnhofstraße"	337
---	-----

Stadt Herzberg am Harz

B-Plan Nr. 064 "Auf der Gehre" , 1. Änderung	340
B-Plan Nr. 044 "Am ehemaligen Krankenhaus", 1. Änderung	343
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023/2024	345
Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Ausgaben am 18.04.2023	348

Stadt Osterode am Harz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	349
---	-----

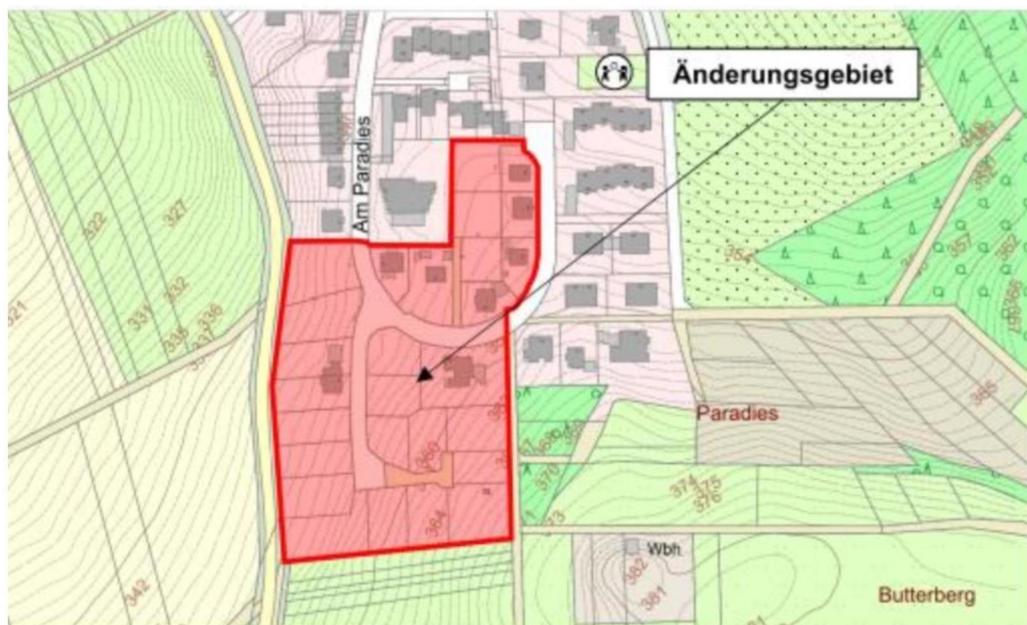
BEKANNTMACHUNG**4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Paradies“
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 21.02.2022 dem Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Paradies“ und der Begründung dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Paradies“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. mit § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Ebenso wird von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe der umweltbezogenen Informationen und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Paradies“ der Stadt Bad Lauterberg im Harz ist identisch mit dem Geltungsbereich 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Paradies“ der Stadt Bad Lauterberg im Harz.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Lage des räumlichen Geltungsbereichs (= rote Linie)
der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Paradies“

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Paradies“ und die Begründung dazu liegen in der Zeit vom

Montag, den 24.04.2023 bis einschließlich Mittwoch, den 31.05.2023

bei der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Fachbereich Bauwesen, Ordnung und Soziales, Rathaus Ritscherstraße 4) zur Einsicht öffentlich aus.

Während der Dienstzeiten besteht die Möglichkeit, den Entwurf und die Begründung dazu dort einzusehen.

Der Stadt Bad Lauterberg im Harz liegen, nach Einschätzung der Stadt keine wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sind.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Paradies“ sowie die Begründung sind auch auf der Homepage der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter www.badlauterberg.de (Bürgerservice/ Planen, Bauen, Wohnen/ Bauleitplanung) einsehbar.

Während der Auslegungszeit kann die Öffentlichkeit Stellungnahmen zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Paradies“ und der Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgeben.

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Paradies“ unberücksichtigt bleiben.

Der Bürgermeister

Gez.

Lange

BEKANNTMACHUNG**5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

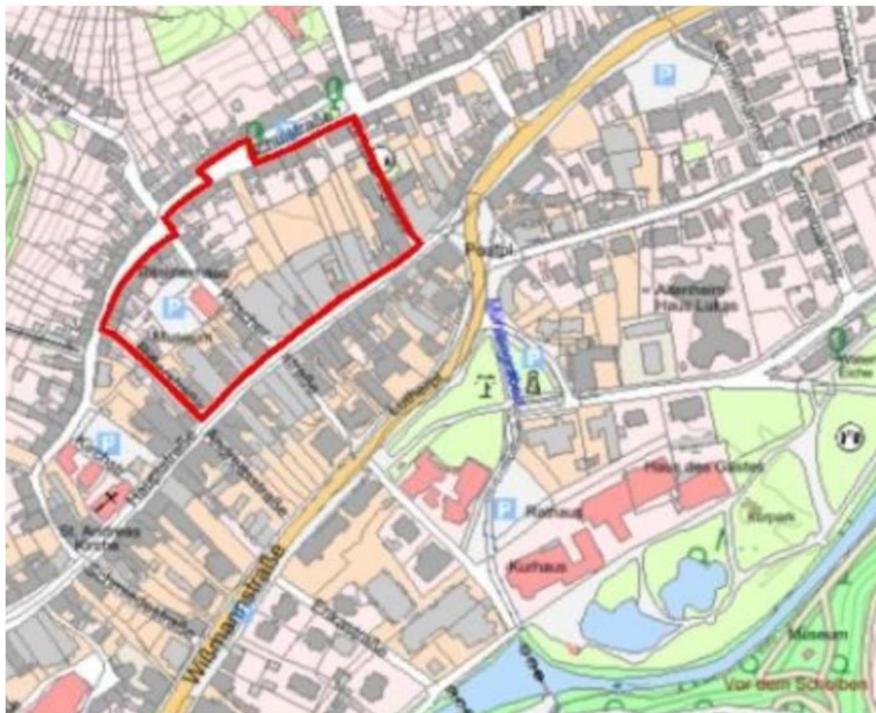
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 dem Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“ und der Begründung dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. mit § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Ebenso wird von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe der umweltbezogenen Informationen und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“ befindet sich in der Kernstadt. Der Änderungsbereich wird begrenzt

- Im Südosten von der Hauptstraße,
- im Südwesten von der Ritterstraße,
- im Nordwesten von der Schulstraße und
- im Nordosten von der Brauhardtgasse umgrenzt.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Lage des räumlichen Geltungsbereichs (= rote Linie)

der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“ und die Begründung dazu liegen in der Zeit vom

Montag, den 24.04.2023 bis einschließlich Mittwoch, den 31.05.2023

bei der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Fachbereich Bauwesen, Ordnung und Soziales, Rathaus Ritscherstraße 4) zur Einsicht öffentlich aus.

Während der Dienstzeiten besteht die Möglichkeit, den Entwurf und die Begründung dazu dort einzusehen.

Der Stadt Bad Lauterberg im Harz liegen, nach Einschätzung der Stadt keine wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sind.

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“ sowie die Begründung sind auch auf der Homepage der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter www.badlauterberg.de (Bürgerservice/ Planen, Bauen, Wohnen/ Bauleitplanung) einsehbar.

Während der Auslegungszeit kann die Öffentlichkeit Stellungnahmen zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“ und der Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgeben.

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“ unberücksichtigt bleiben.

Der Bürgermeister

Gez.

Lange

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 18. April 2023, um 18.00 Uhr**, findet im Vortragssaal im Haus des Gastes eine **öffentliche Sitzung** des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über den Kindertagesstättenbedarfsplan für das Kindertagesstättenjahr 2022/2023 (01.08.2022 – 31.07.2023)
- Übergangsweise Errichtung einer zweiten städt. Kindertagesstätte

Die vollständige Tagesordnung kann während der Öffnungszeiten im Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Zimmer 116, oder online im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Lange

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, dem 17. April 2023, um 18.00 Uhr**, findet im Vortragssaal im Haus des Gastes eine **öffentliche Sitzung** des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Bebauungsplan Nr. 35A „Hundeberg“, 1. Änderung und Erweiterung;
Satzungsbeschluss gemäß § 10 i. V. m. § 13a BauGB
- Bebauungsplan Nr. 4A „Domäne Scharzfels“, 4. Änderung;
Satzungsbeschluss gemäß § 10 i. V. m. § 13a BauGB
- Übergangsweise Errichtung einer zweiten städt. Kindertagesstätte

Die vollständige Tagesordnung kann während der Öffnungszeiten im Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Zimmer 116, oder online im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Lange

1. Satzung zur Änderung der Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Sachsa vom 19.11.2011

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Sachsa vom 19.11.2011 beschlossen:

§ 1

Der § 12 (Allgemeines) Abs. 2 der Ursprungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Grabstellen werden unterschieden in

- a) Reihengrabstellen
- b) Rasenreihengrabstellen
- c) Anonyme Reihengrabstellen
- d) Kindergrabstellen
- e) Wahlgrabstellen
- f) Urnenreihengrabstellen
- g) Urnenwahlgrabstellen
- h) Urnenrasengrabstellen
- i) Gemeinschaftsanlagen für Urnenbeisetzungen
- j) Anonyme Urnengrabstellen
- k) Baumgrabstellen
- l) Ehrengrabstätten

§ 2

Nach § 18 der Ursprungssatzung wird eingefügt:

§ 18 a

Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen mit Namensnennung

- (1) Auf dem Friedhof Bad Sachsa wird eine Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen mit Namensnennung eingerichtet. Die Gemeinschaftsanlage ist ein in Teilflächen gegliedertes Grabfeld in Größe von 3,50 Meter x 3,50 Meter. Die Gemeinschaftsanlage wird einheitlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und mit einem Grabmal für die Namen der Verstorbenen versehen. Die Pflege der Gemeinschaftsanlage obliegt für die Dauer der Ruhezeit der Stadt. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist ausgeschlossen.
- (2) Der Bestattungsplatz in der Gemeinschaftsanlage wird von der Friedhofsverwaltung vergeben.
- (3) Das Ablegen oder Beistellen von Grabschmuck am einzelnen Bestattungsplatz ist nicht möglich.

§ 3

Der § 30 der Ursprungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 30

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 23 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Für die Herrichtung und Instandsetzung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung bzw. dem Erwerb des Nutzungsrechtes gärtnerisch hergerichtet werden.
- (4) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist zulässig. Hecken dürfen nicht höher als 50 cm sein.
- (5) Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt oder geschmückt werden, dass andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Der vorhandene Baum- und Pflanzenbestand auf den Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen nicht behindert werden.
- (6) Alle angepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt Bad Sachsa über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt werden. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Stadt gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Stadt ausgeführt.
- (7) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtnereibetrieb beauftragen.
- (8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sachsa, den 03.04.2023

Der Bürgermeister


(Q u a d e)



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Entwidmung einer Straßenteilfläche der Schulstraße nach Verkauf und Umwidmung einer Straßenteilfläche „Schulstraße“ in „Bahnhofstraße“

hier: Bekanntmachung des Entwidmungsbeschlusses gemäß § 8 Abs. 3 Nds. Straßengesetz

In seiner öffentlichen Sitzung am 07. März 2023 fasste der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz folgenden Beschluss:

„a) Die ca. 200 m² große Teilfläche der „Schulstraße“ (gem. Anlage 1) des Grundstücks Flur 10, Flurstück 232/1 wird gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes als öffentliche Fläche eingezogen (entwidmet).

b) Die rot markierte Fläche wird von Schulstraße in Bahnhofstraße umgewidmet (gem. Anlage 2).

Die Anlage ist Bestandteil des Widmungsbeschlusses.“

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die o. g. Widmung in Kraft. Jedermann kann die Unterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

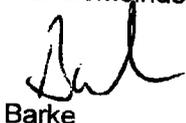
Ort: Bauamt der Gemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz

Zeiten:	Öffnungszeiten von bis :
Montag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Das betroffene Teilstück der „Schulstraße“ befindet sich direkt hinter „der alten Molkerei“, Bahnhofstraße 9. Die verkehrliche Erschließung beider Grundstücke ist auch nach dem Verkauf der Fläche gegeben. Als Voraussetzung für den Vollzug der Auflassung nach dem Verkauf und damit für den Eigentumsübergang ist die öffentliche Fläche von der Gemeinde, die Straßenbaulastträgerin ist, zu entwidmen. Somit entfallen Gemeingebrauch und etwaige Sondernutzungen an diesem Teilstück.

Durch die Entwidmung zerfällt die Straße in mehrere Abschnitte, wodurch der in der Anlage 2 rot markierte Abschnitt dementsprechend umzuwidmen ist.

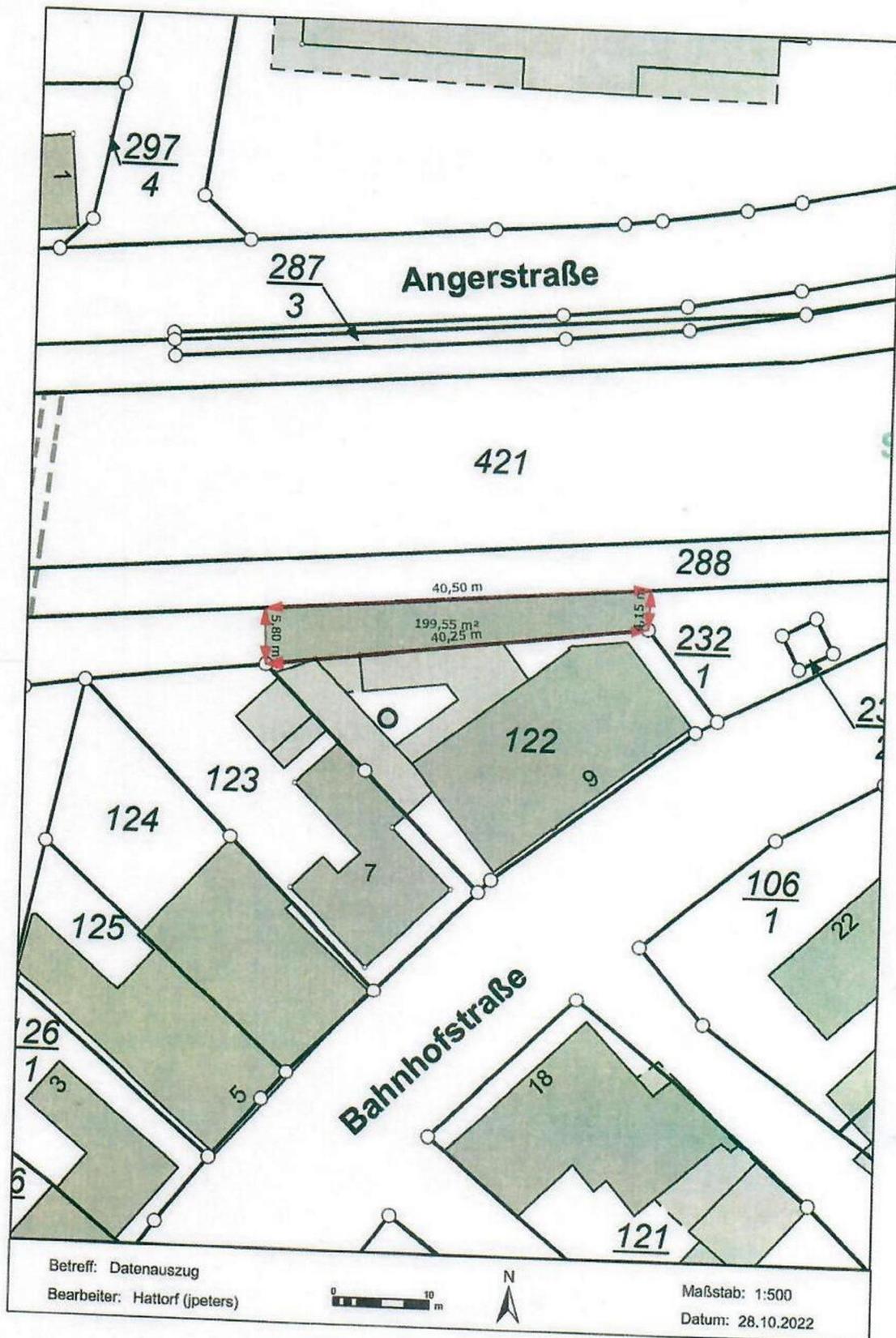
Der Gemeindedirektor


Barke

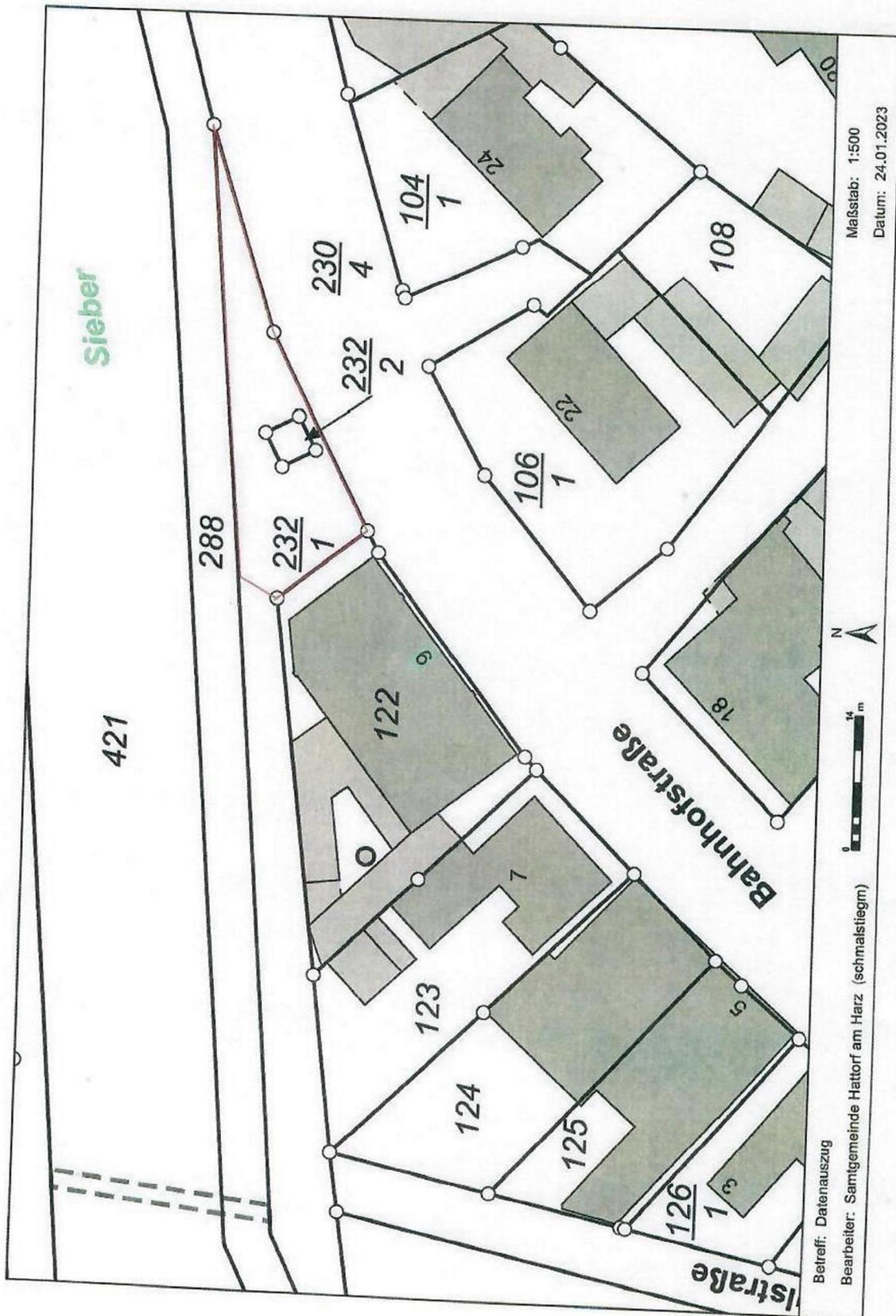
Anlage 1: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der Entwidmung

Anlage 2: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der Umwidmung

Anlage 1: Übersichts- und Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich der Entwicklung der Teilfläche der Straße „Schulstraße“ in der Gemeinde Hattorf am Harz



Anlage Übersichts- und Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich der Umwidmung der Teilfläche der Straße „Schulstraße“ in „Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Hattorf am Harz



Bekanntmachung

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 064 „Auf der Gehre“; Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4a (3) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 15.03.2023 den geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 064 „Auf der Gehre“ einschließlich der Entwurfsbegründung gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB beschlossen. Gleichzeitig wurde die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB beschlossen. Es wurde gem. § 4a (3) Satz 2 BauGB festgelegt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 15.06.2022 bis einschließlich 14.07.2022 wurden Stellungnahmen abgegeben, die zu Änderungen bzw. Ergänzungen der Entwurfsplanung geführt haben. Gemäß § 4a (3) BauGB erfordert dies eine erneute Auslegung und eine erneute Einholung der Stellungnahmen.

Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen haben sich ergeben:

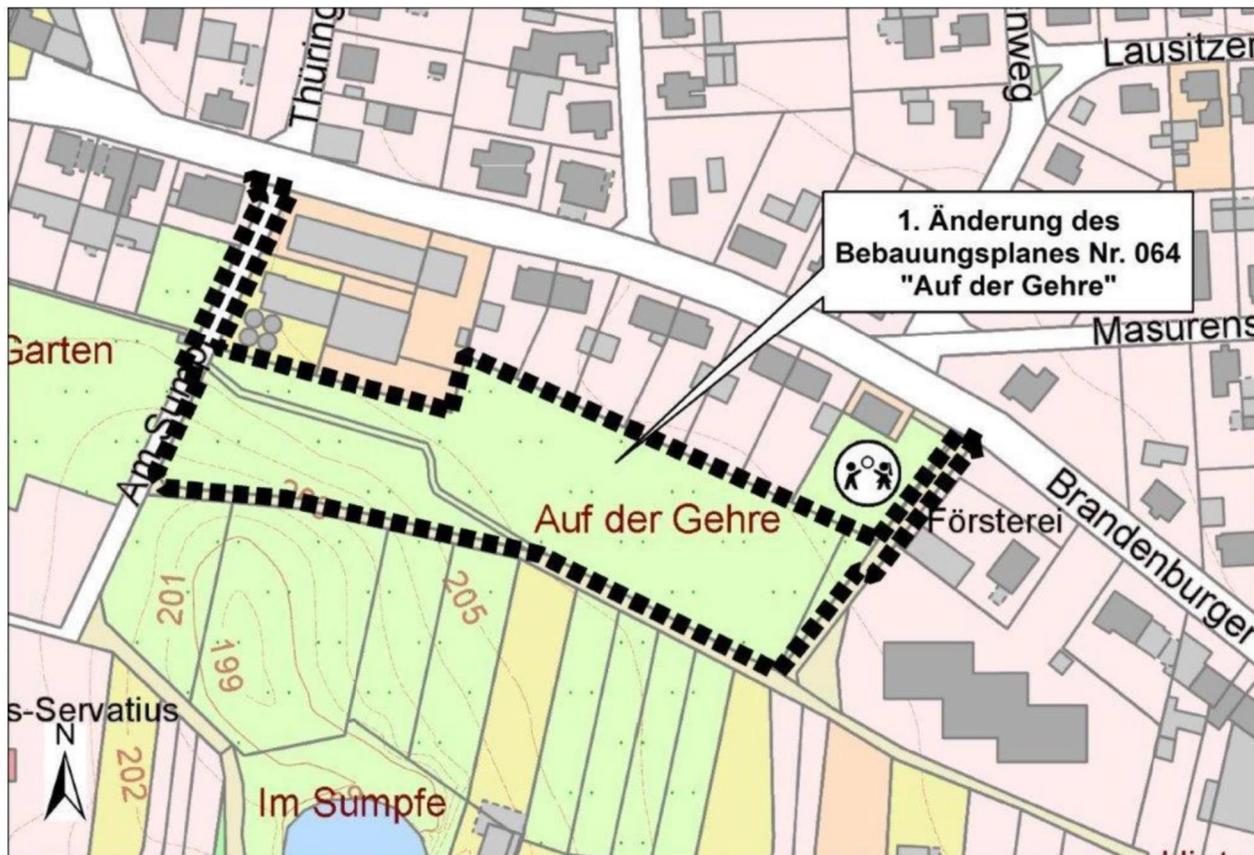
- Änderung der textlichen Festsetzung § 2 – Bauweise,
- Änderung der textlichen Festsetzungen zur Versickerung des Niederschlagswassers der Straße und der Baugrundstücke (die bisherigen Festsetzungen §§ 3 und 4 werden geändert und im neuen § 3 Oberflächenwasser zusammengefasst);
- Überarbeitung der textlichen Festsetzung des bisherigen § 5 – Ausgleichsmaßnahme und Neufestsetzung unter § 4;
- Aufnahme neuer Festsetzungen: § 5 – Wasserdurchlässiger Belag und § 6 Altablagerung;
- Aufnahme von Hinweisen zum Denkmalschutz und zur Erdfallgefährdung.

Die geänderten bzw. neuen Festsetzungen sowie Hinweise sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht, die entsprechenden Textstellen sind **fett** und **kursiv** gedruckt und grau hinterlegt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 064 „Auf der Gehre“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Ziel der Änderungsplanung ist es, für das geplante Wohnprojekt mit dem Schwerpunkt „Service-Wohnen / Betreutes Wohnen“ eine größere Grundstücksausnutzung, nur bezogen auf Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sowie deren Zufahrten, zu ermöglichen und eine ausnahmsweise Überschreitung der festgesetzten Gebäudelänge zuzulassen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 98/37, 98/38, 98/44 und 652/361 sowie teilweise die Flurstücke 98/55 und 639/354, Flur 27, Gemarkung Pöhlde, und kann dem nachfolgenden Übersichtsplan (unmaßstäblich) entnommen werden.



Der geänderte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 064 „Auf der Gehre“ und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

19.04.2023 bis einschließlich 19.05.2023
 im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,
 Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,
 während der Dienststunden,
 und zwar montags und dienstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
 mittwochs 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
 donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr,
 freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Stellungnahmen zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen können während der Auslegungsfrist schriftlich, elektronisch (E-Mail-Adresse: bauleitplanung@herzberg.de) oder während der o.g. Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind gem. § 4a (4) BauGB ab dem 19.04.2023 auf der Homepage der Stadt Herzberg am Harz unter www.herzberg.de, Menüpunkt „Stadt“ in der Rubrik „Bauleitplanung“ sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> zur Einsichtnahme verfügbar.

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden parallel gemäß § 4a (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB beteiligt.

Datenschutzhinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung der Stellungnahmen von Bürger*innen personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Anschrift gespeichert werden. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zum Satzungsbeschluss dem Rat der Stadt Herzberg am Harz anonymisiert zur Abwägung/Entscheidungsfindung vorgelegt.
Der ausführliche Datenschutzhinweis wird ebenfalls auf der o.g. Internetseite bereitgestellt.

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Bekanntmachung

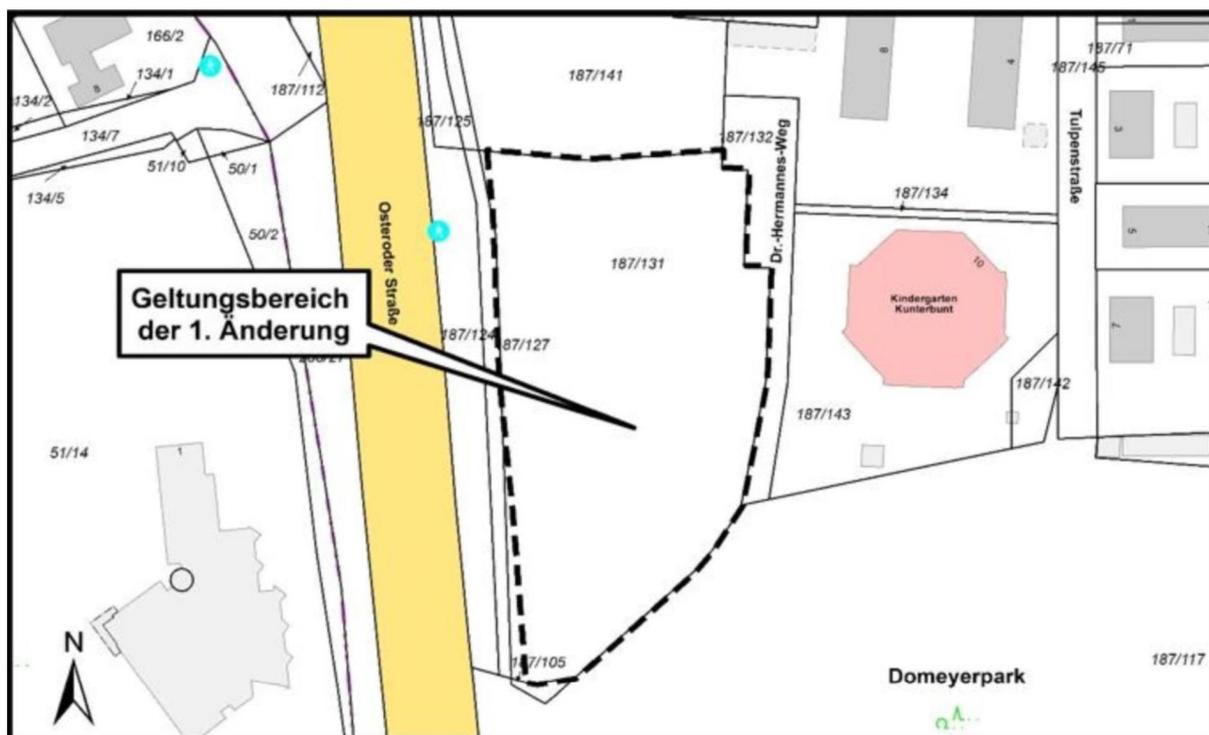
**Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 "Am ehemaligen Krankenhaus" gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.05.2022 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 "Am ehemaligen Krankenhaus" gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB beschlossen. In der Sitzung am 15.03.2023 hat der Verwaltungsausschuss die Entwurfsplanung sowie die Entwurfsbegründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB hiermit bekannt gemacht.

Ziel der Änderungsplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Bike-Parks zu schaffen.

Das für die Realisierung des „Bike-Parks“ vorgesehene Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 044 „Am ehemaligen Krankenhaus“, der für den größten Teil eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage, öffentlich“ festsetzt. Der Geltungsbereich der 1. Änderung wird rd. 6.000 m² umfassen und ist im folgenden Übersichtsplan (unmaßstäblich) dargestellt.



Das Aufstellungsverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 (2) und (3) BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) wird gemäß § 13a i.V.m § 13 (2) BauGB abgesehen. Weiterhin wird gemäß § 13a i.V.m § 13 (3) BauGB von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB abgesehen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 "Am ehemaligen Krankenhaus" einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

19.04.2023 bis einschließlich 19.05.2023

im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,
Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,
während der Dienststunden,

und zwar montags und dienstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
mittwochs 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der o.g. öffentlichen Auslegung im Fachbereich III – Stadtplanung – der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, Zimmer 153, 37412 Herzberg am Harz, unterrichten und sich zur Planung äußern.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, elektronisch (E-Mail-Adresse: bauleitplanung@herzberg.de) oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind gem. § 4a (4) BauGB ab dem 19.04.2023 auf der Homepage der Stadt Herzberg am Harz unter www.herzberg.de, Menüpunkt „Stadt“ in der Rubrik „Bauleitplanung“ sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> zur Einsichtnahme verfügbar.

Datenschutzhinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung der Stellungnahmen von Bürger*innen personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Anschrift gespeichert werden. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zum Satzungsbeschluss dem Rat der Stadt Herzberg am Harz anonymisiert zur Abwägung/Entscheidungsfindung vorgelegt.

Der ausführliche Datenschutzhinweis wird ebenfalls auf der o.g. Internetseite bereitgestellt.

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister



I. Haushaltssatzung der Stadt Herzberg am Harz für das Haushaltsjahr 2023/2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in der Sitzung am 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 und 2024 wird

	2023	2024
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	23.792.200,00 Euro	24.206.300,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	23.940.400,00 Euro	25.202.600,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro	0,00 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.682.100,00 Euro	23.074.000,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus Laufender Verwaltungstätigkeit	22.114.600,00 Euro	23.313.500,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	3.917.200,00 Euro	878.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	5.336.800,00 Euro	1.445.100,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.435.100,00 Euro	582.600,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	856.500,00 Euro	889.100,00 Euro
festgesetzt.		
<u>Nachrichtlich:</u> Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	28.034.400,00 Euro	24.534.600,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	28.307.900,00 Euro	25.647.700,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für 2023 auf 1.435.100,00 Euro und für 2024 auf 582.600,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 0,00 Euro und im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsjahr 2023 auf 7.295.600,00 Euro und im Haushaltsjahr 2024 auf 9.958.100,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 430 v. H. |

Herzberg am Harz, den 12.12.2022

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023/2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen – Az.: 20.1 – am 07.03.2023 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Herzberg am Harz liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 17.04.2023 bis zum 26.04.2023

zur Einsichtnahme im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, öffentlich aus.

Herzberg am Harz, den 27.03.2023

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben

Am Dienstag, den 18.04.2023, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben (Nr. 04) vom 07.11.2022
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Jahresrechnung 2018 und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten
7. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
8. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Haushaltsatzung

der Stadt Osterode am Harz für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 26.01.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	54.766.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	53.151.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	49.931.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.539.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.035.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.181.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.194.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.154.600 Euro

festgesetzt.

§ 1 a

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung wird

1	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.587.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.994.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.430.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.222.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	20.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.164.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	40.300 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	102.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im Haushaltsjahr 2023 auf 4.194.000 Euro festgesetzt.

§ 2 a

Für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsjahr 2023 auf 40.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Haushaltsjahr 2023 auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 3a

Für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung werden Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.700.000 Euro festgesetzt.

§ 4 a

Für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung wird der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 738.300 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2.	Gewerbsteuer	420 v. H.

§ 6

Der Stellenplan wird festgestellt

für das Haushaltsjahr 2023 auf 367,44 Planstellen und zwar

25,00	Planstellen für Beamte/Beamtinnen
318,44	Planstellen für Beschäftigte
24,00	Stellen für Dienstkräfte in der Ausbildung

§ 7

Als erheblich im Sinne des § 115 (2) Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt; das Gleiche gilt für den Finanzhaushalt entsprechend.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 (2) Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 (1) NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 30.000 € je Einzelfall nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 8 (1) KomHKVO gelten Beträge ab 5.000 €.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 (6) KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 30.000 € je Einzelfall überschreiten.

Als erheblich im Sinne von § 12 (1) KomHKVO gelten Beträge, die 30.000 € je Einzelfall überschreiten.

§ 8

Mehraufwendungen und zusätzliche Aufwendungen bei internen Leistungsbeziehungen (Kontenklasse 48) gelten als außer- bzw. überplanmäßig bewilligt.

Osterode am Harz, 20.02.2023

Stadt Osterode am Harz

gez. Jens Augat
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG sowie nach § 1 S. 1 KomEinrVO i. V. m. § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 22.03.2023 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 11.04.2023 bis zum 19.04.2023 im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz (Zimmer 3.08), während der Öffnungszeiten

Montag- bis Freitagvormittag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montagnachmittag	14:30 Uhr bis 16:00 Uhr
und Donnerstagnachmittag	14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osterode am Harz, 04.04.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Christiansen